Sicherheitsdatenblatt

NUTTY COOKIE

(gemäß Verordnung der Kommission (EU) Nr. 830/2015)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator:

NUTTY BOBBY COOKIE

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Identifizierte Verwendung: Aromazusammenstzung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller: Twisted Handels- und Beteiligungsgesellschaft mbH

Adresse: Breite Straße 50, 41836 Hückehoven

Tel: 02433-4474540

E-Mailadresse des Verantwortlichen für das Sicherheitsdatenblatt: info@twisted-vaping.de

1.4 Notrufnummer:

112

0228 19240 (Giftnotruf Bonn)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Gemisch wird als lebensgefährdend gemäß der Verordnung EG Nr. 1272/2008 klassifiziert. Eye Irrit. 2, H319 - Augenreizung, Kategorie 2: Verursacht schwere Augenreizung

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung des Gemischs, Gefahr- und Sicherheitshinweise gemäß der Verordnung EG Nr. 1272/2008



Signalwort:

ACHTUNG

Gefahrenhinweis:

H319 Verursacht schwere Augenreizung

Ergänzende Etikettenelemente/ Informationen über einige Gefahrstoffe:

Enthält Pentan-2,3-dion, p-Anisylalkohol, Piperonal. Kann allergische Reaktionen EUH208

hervorrufen.

Sicherheitshinweise:

Schutzkleidung/Augenschutz tagen

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser P305+P351+P338

spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P501

Inhalt/Behälter gemäß den nationalen Regulationen einer Spezialentsorgung

zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Gemisch enthält keine PBT- oder vPvB wie auch keine Substanzen, die Auswirkungen auf die Ozonschicht haben.

Datum der Erstellung: 25.09.2017 Version: 1.0/DE Seite: 1/7

(gemäß Verordnung der Kommission (EU) Nr. 830/2015)

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefahrstoffe:

Stoff	Index-Nr.	Registrierungsnr.	CAS-Nr.	EG-Nr.	% Mass	Einstufung nach 1272/2008/EG
Vanillin	-	-	121-33-5	204-465-2	≥10- <20	Eye Irrit. 2, H319
Benzylalkohol	603-057- 00-5	-	100-51-6	202-859-9	≥1-<10	Acute Tox. 4, H302; Eye Irrit. 2, H319; Acute Tox. 4, H332
Pentan-2,3- dion	-	-	600-14-6	209-984-8	≥0,1- <1	Flam. Liq. 2, H225; Skin Sens. 1, H317; Eye Dam. 1, H318; STOT RE 2, H373
p- Anisylalkohol	-	-	105-13-5	203-273-6	≥0,1- <1	Acute Tox. 4, H302; Skin Sens. 1B, H317; Eye Dam. 1, H318
Piperonal	-	-	120-57-0	204-409-7	≥0,1- <1	Skin Sens. 1B, H317

Die vollständige Beschreibung der H-Sätze befindet sich unter Punkt 16 des Sicherheitsdatenblattes.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Die rettende Person sollte alle Vorkehrungen treffen, um sichere Durchführung der Rettungsmaßnahmen im Bereich der direkten Gesundheitsgefahr zu gewährleisten.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:

Bei Symptomen einer Vergiftung sofort für frische Luft sorgen. Dem Verletzten befehlen, tief einzuatmen und auszuatmen. Bei Bewusstlosigkeit des Verletzten, der atmet, legen Sie ihn in die stabile Seitenlage und beobachten ihn ständig. Bei Atemstillstand öffnen Sie die Atemwege des Verletzten und unternehmen die Reanimation - Künstliche Beatmung 30 Atemzüge und 2 Herzdruckmassage pro Minute. Sofort einen Arzt aufsuchen!

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser mit Seife spülen, dann mit Wasser spülen. Bei beunruhigenden Symptomen Arzt konsultieren und Packungsbeilage zeigen.

Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen. Augen mit lauwarmem Wasser 15 Minuten bei umgestülpten Augenliedern spülen. Bei beunruhigenden Symptomen Arzt konsultieren und Packungsbeilage zeigen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen und sofort Arzthilfe zuziehen. Verletzte in stabile Seitenlage bequem lagern und ihn beobachten. Bei Atemstillstand Wiederbelebung (30 Atemzüge, 2 Herzdruckmassage pro 1 Minute) anfangen. Reanimation fortsetzen, bis ärztliche Hilfe ankommt. Packungsbeilage Arzt vorlegen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Im Falle des Hautkontakts mögliche Hautreizungen. Kontakt mit den Augen kann zu Reizungen führen. Verschlucken kann Reizung des Magen-Darm-Trakt mit Beginn der Erbrechen und Übelkeit verursachen. Bei beunruhigenden Symptomen Arzt konsultieren. Bei Bedarf Packungsbeilage zeigen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nicht ermittelt

Datum der Erstellung: 25.09.2017 Version: 1.0/DE Seite: 2/7

(gemäß Verordnung der Kommission (EU) Nr. 830/2015)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: Löschpulver, Wassersprühstrahl, CO₂

Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung können gefährliche Produkte entstehen: Kohlenstoffoxide / Stickstoffoxide / Schwefeloxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Volle Schutzausrüstung und isolierende Atemschutzgeräte mit von der Umgebungsluft unabhängigem Luftumlauf verwenden. Behälter, die dem Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser kühlen und soweit möglich aus dem Gefahrbereich entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Schutzkleidung und alle Vorkehrungen zu tragen, um Kontakt mit Haut und Augen zu vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Kanalisationsschächte sichern. Kontamination von Oberflächengewässer und Grundwasser vermeiden. Kleine Volumen vom Gemisch auf absorbierende Matten zu platzieren. Bei Transport Sammelwanne verwenden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Im Falle einer unbeabsichtigten Freisetzung von einer Mischung Abwasser zu schützen. Neutrale Absorptionsstoffe (z.B.: Sand, Kieselgur, Sägemehl, Universalbinder oder Pumpen in verschlossenen Behältnissen) anwenden. Beschädigte Verpackungen sichern. Aufgenommene Masse in einer Ersatzverpackung zur Vernichtung abgeben. Kleine Menge des Gemisches mit viel Wasser spülen. Betreffender Bereich mit Detergens waschen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Punkt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei allen Tätigkeiten am Produkt: nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen, keine Arzneien einnehmen. Vermeiden Aerosole Bildung. Vermeiden Sie den Kontakt mit Augen und Haut. Hände und Gesicht nach der Arbeit und nach der Pause waschen. Für ausreichende Lüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Vor Sonnenstrahlen schützen. An einem Raumtemperatur (5-25°C) und gut belüfteten Ort aufbewahren. In dicht geschlossenen Originalverpackungen aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Aromazusammensetzung

Datum der Erstellung: 25.09.2017 Version: 1.0/DE Seite: 3/7

(gemäß Verordnung der Kommission (EU) Nr. 830/2015)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Deutschland (TRGS)

Ī	Stoff	CAS-Nr.	Gren	zwert	Cnitzonhoguangung	Bemerkung	
			ppm	mg/m ³	Spitzenbegrenzung		
Ī	-						

Österreich (GKV 2011)

	Stoff	,	Grenzwert					MAK	
		CAS	TMW		KZW		Dauer	Häufigkeit	oder
			ppm	mg/m³	ppm	mg/m ³	[min]	pro Schicht	TRK
	-								

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Hinweise:

Entsprechende Entlüftungsanlage, Platz zum Spülen der Augen und Hände sichern. Platz zum Aufbewahren der Schutzkleidung (Schränke, Kleiderbügel) für die Pausenzeit bei der Arbeit und nach ihrer Beendigung sichern.

Arbeitshygiene:

Es wird empfohlen, Vorkehrungen zu treffen, um den Kontakt eines Gemischs mit Haut und Augen zu vermeiden. Kontaminierte Kleidung wechseln. Nach Verwendung eines Gemisches oder vor Beginn einer Arbeitspause Hände waschen.

Atemwege:

Bei normalem Gebrauch eines Gemischs ist die Verwendung von Filtermasken nicht erforderlich. Bei Dampfgefahr Entlüftungsanlage zu verwenden, um verunreinigte Luft vom Arbeitsplatz zu entfernen.

Hand-und Hautschutz:

Entsprechende Schutzkleidung und Butyl-Handschuhe zu verwenden. Bei längerer Arbeit häufig Handschuhe wechseln. Die verwendeten Handschuhen sollten die nationalen und europäischen Normen erfüllen.

Augenschutz:

Entsprechende Schutzbrille verwenden, um den Kontakt mit Gemisch zu vermeiden

Vor Arbeit Schutzkleidung- oder Ausrüstung sorgfältig zu prüfen und Gebrauchsdatum zu überprüfen. Wenn sie ihre Eigenschaften während der Arbeit verlieren, sind diese sofort durch neue zu ersetzen. Lesen Sie die gesamte Packungsbeilege der Schutzkleidung- oder Ausrüstung sorgfältig durch.

Die endgültige Entscheidung über den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung sollte nach sorgfältiger Prüfung der Arbeitsbedingungen, zusammen mit Mitarbeiter des Arbeitsschutzes getroffen werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Aggregatzustand – flüssig, Farben – Nicht ermittelt

Geruch: charakteristisch Geruchsschwelle: Nicht ermittelt pH-Wert: Nicht ermittelt Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht ermittelt Siedebeginn und Siedebereich: Nicht ermittelt Flammpunkt: Nicht ermittelt Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht ermittelt Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht anwendbar

Obere/untere Entzündbarkeits-

Oder Explosionsgrenzen: Nicht ermittelt
Dampfdruck: Nicht ermittelt
Dampfdichte: Nicht ermittelt

Datum der Erstellung: 25.09.2017 Version: 1.0/DE Seite: 4/7

Sicherheitsdatenblatt

NUTTY COOKIE

(gemäß Verordnung der Kommission (EU) Nr. 830/2015)

Relative Dichte: Nicht ermittelt Löslichkeit(en): Nicht ermittelt

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser: Nicht ermittelt Selbstentzündungstemperatur: Nicht ermittelt Zersetzungstemperatur: Nicht ermittelt Viskosität: Nicht ermittelt Explosive Eigenschaften: Unbrennbar Oxidierende Eigenschaften: Nicht ermittelt

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten vorhanden

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Gemisch wenig reaktiv. Es unterliegt keiner Polymerisation.

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgemäßer Lagerung ist das Produkt chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Sonnenstrahlung und Wärme- und Feuerquellen schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

10.5 Unverträgliche Materialien

Stoffe mit starken Oxidationsmitteln

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht ermittelt

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

Akute Toxizität: Keine Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Keine

Schwere Augenschädigung/-reizung: Verursacht schwere Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Keine Keimzell-Mutagenität:

Keine Karzinogenität:

Keine Reproduktionstoxizität:

Keine Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aspirationsgefahr:

Keine

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Auswirkungen des Gemischs auf die Umwelt ist experimentell unmöglich, zu bestimmen. Es wird empfohlen, unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten, ihre Freisetzung in die Umwelt zu verhindern.

12.1 Toxizität

Keine Daten vorhanden.

Datum der Erstellung: 25.09.2017 Version: 1.0/DE Seite: 5/7

(gemäß Verordnung der Kommission (EU) Nr. 830/2015)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten vorhanden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gemisch in Originalverpackungen aufbewahren. Nicht in die Kanalisation gelangen. Bei Abfallentsorgung nationale Vorschriften beachten. Leere Behälter wiederverwerten oder entsorgen gemäß der geltenden Vorschriften. Bei Entsorgung EU-Verordnung 2008/98/EG, 94/62/EG beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport/Lufttransport (ADR/RID und ICAO)

Gemisch wird nicht als Gefahrstoff im Transport (ADR/RID und ICAO) klassifiziert.

14.1 UN-Nummer

Keine Daten vorhanden

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Keine Daten vorhanden

14.3 Transportgefahrenklassen

Keine Daten vorhanden

14.4 Verpackungsgruppe

Keine Daten vorhanden

14.5 Umweltgefahren

Keine Daten vorhanden

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Daten vorhanden

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Daten vorhanden

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffungeiner Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebungder Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der

Datum der Erstellung: 25.09.2017 Version: 1.0/DE Seite: 6/7

Sicherheitsdatenblatt

NUTTY COOKIE

(gemäß Verordnung der Kommission (EU) Nr. 830/2015)

Richtlinie76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

- VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- VERORDNUNG (EG) Nr.790/2009 DER KOMMISSION vom 10. August 2009 zur Änderung
- der Verordnung (EG) Nr.1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Ar-beitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder; Januar 2006
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und über fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2011 GKV 2011)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es werden keine Angaben zur Beurteilung der chemischen Sicherheit des Stoffs gefordert.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen beziehen sich aussliesslich auf Sicherheitserfordernisse. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, alle Maßnahmen zu unternehmen, um die Anforderungen des nationalen Rechts zu erfüllen und die Bedingungen für den sicheren Umgang mit dem Produkt zu erstellen. Der Nutzer übernimmt die Verantwortung für die Folgen, die durch unsachgemäße Verwendung dieses Produkts entstehen.

Einstufung des Gemischs aufgrund der Summe der Konzentrationen von Gefahrstoffen, Berechnungsmethode.

Erläuterung der Abkürzungen und Akronyme:

Acute Tox. - Akute Toxizität

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

CAS - Chemical Abstracts Service, eine Unterabteilung der American Chemical Society

EG - EG-Nummern sind eine wichtige Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts (REACH-Verordnung)

Eye Dam. - Schwere Augenschädigung Flam. Liq. - Entzündbare Flüssigkeiten

ICAO - Internationale Zivilluftfahrtorganisation

KZW - Kurzzeitwert

PBT - Persistent, Bioakkumulierend, Toxisch, Charakteristik von für die Umwelt besonders gefährlichen Chemikalien

RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr

Skin Sens - Sensibilisierung der Haut

STOT RE. - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

TMW - Tagesmittelwert

vPvB - Chemischer Stoff, der sehr persistent und sehr bioakkumulativ

H-Sätze gebraucht in Punkt 3 dieses Sicherheitsdatenblattes:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

Datum der Erstellung: 25.09.2017 Version: 1.0/DE

Der Verfasser

des Sicherheitsdatenblattes:

Datum der Erstellung: 25.09.2017 Version: 1.0/DE Seite: 7/7